

PRAKTIKABLER PFÄNDUNGS-SCHUTZ BEIM KONTO

Kurzstellungnahme zum Diskussionsentwurf des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes PKoFoG (Stand 1.10.18)

9. Januar 2019

Impressum

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

> Team Finanzen

Rudi-Dutschke-Straße 17 10969 Berlin

finanzen@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

INHALT

I. VORBEMERKUNG II. FÜNF ZENTRALE ÄNDERUNGSBEDARFE	3
2. Rückführung von Debetsalden nur unter Wahrung des Existenzminimums	4
3. Gemeinschaftskonten als P-Konto trennbar machen	4
4. Bedarfsgerechten Pfändungsschutz gewährleisten	5
5. Informationen sind keine entgeltfähige Zusatzleistung	5

I. VORBEMERKUNG

Pfändungsschutz- oder P-Konten sind ein wichtiges Instrument, damit Verbraucher¹ mit Schulden auch bei Pfändungen über ein nutzbares Konto verfügen und mit ihren unpfändbaren Mitteln weiter am unbaren Zahlungsverkehr teilnehmen können. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt, dass der Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos (PKoFoG) viele der 2016 in der Evaluation festgestellten Probleme aufgreift, etwa die Übertragung von am Monatsende noch nicht verbrauchten, aber noch schutzbedürftigen Guthaben. So können für monatsübergreifende Bedarfe, wie zum Beispiel Kleidung, auch endlich maßvolle notwendige Rücklagen gebildet werden.

Einige dieser Ansätze führen jedoch zu ernsthaften neuen Problemen und sollten, wie nachfolgend näher ausgeführt, überdacht werden.

Das P-Konto schützt nicht nur gepfändete Verbraucher, sondern gleichzeitig - und ohne Widerspruch dazu - auch die Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten. Wenn etwa erreicht werden kann, dass Verbraucher klar und einfach mit dem P-Konto umgehen können, profitieren auch die Kontoinstitute und die Justiz, weil es dann auch weniger unsichere oder ungeklärte Pfändungslagen gibt, die Zusatzaufwand für beide bedeuten. Es ist wichtig, in diesem konstruktiven Sinne die Arbeit am Diskussionsentwurf fortzuführen.

Der vzbv unterstützt in allen Detailfragen ausdrücklich die Stellungnahmen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) sowie der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zum Diskussionsentwurf und beschränkt sich zur Vermeidung von Wiederholungen im Nachfolgenden auf die besonders wichtigen und nachbesserungsbedürftigen Themen des Entwurfes.

II. FÜNF ZENTRALE ÄNDERUNGSBEDARFE

1. PFÄNDUNGSSCHUTZKONTEN WECHSELN KÖNNEN

Die Girokontokosten steigen und können heute einen erheblichen Kostenfaktor darstellen. Auch Verbraucher mit einem P-Konto müssen dieses daher unabhängig vom bisherigen Anbieter wechseln können, zumal sie mit dem Existenzminimum auskommen und daher Kostenoptimierung betreiben müssen. Der Zugang und die Freizügigkeit des Kontos sind zudem europarechtlich garantiert.

Der Vorschlag im Entwurf dazu beschränkt diese Wechselmöglichkeit faktisch alleine auf den gesetzlichen Kontowechsel. Dieser funktioniert aber auch bei Normalkonten noch nicht zuverlässig. Darüber hinaus kann es beim Kontowechsel zu neuen vermeintlichen "Zahlungsausfällen" kommen, etwa wenn Buchungen oder Zahlungsmittel spät noch mit dem alten Konto abgerechnet werden.² Einen freien Kontowechsel verhindert der Entwurf in der jetzigen Fassung, weil er zur Folge hätte, dass auf dem

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Siehe Erhebung des Finanzmarktwächters, Problem entsteht durch ungewissen Abrechnungszeitpunkt unbarer Zahlungsmittel durch Anbieter und Handel. (https://www.marktwaechter.de/sites/default/files/downloads/untersuchungsbericht-ein-jahr-gesetzliche-kontowechselhilfe_0.pdf S. 14 f.)

neuen Konto drei Monate lang kein neuer Pfändungsschutz eingerichtet werden kann.

Damit wäre nicht nur das Existenzminimum in dieser Zeit nicht mehr geschützt, es gäbe dadurch für diese Zeit auch keinen Zugang zu einem nutzbaren Basiskonto. Und wenn Einzahlungen wie der Lohn schon beim Arbeitgeber gepfändet wurden, käme es zur Pfändung des Unpfändbarem, ohne dass man dagegen ein Rechtsmittel hätte.

Eine Sperrfrist von drei Monaten darf es beim Kontowechsel nicht geben.

Stattdessen sollte es ein Recht zur Aufhebung des Pfändungsschutzes beim alten Konto geben, um ohne Wartezeit aber auch ohne unzulässigen doppelten Pfändungsschutz ein neues Konto einrichten zu können.

2. RÜCKFÜHRUNG VON DEBETSALDEN NUR UNTER WAHRUNG DES EXISTENZMINIMUMS

Tatsächlich ist die Kontoführung mit einem gekündigten Überziehungsrahmen und negativem Saldo faktisch unmöglich, wenn dieser nicht unmittelbar ausgeglichen werden kann. Bisher müssen betroffene Verbraucher in diesem Fall immer zu einem anderen Konto wechseln, um weiter für den täglichen Bedarf ein Konto nutzen zu können.

Der Diskussionsentwurf greift das Thema auf und sieht vor, dass Betroffene mit dem Kontoinstitut einen Ausgleich des Saldos *aus* dem Existenzminimum vereinbaren müssen, um dann einen Aufrechnungs- und Verrechnungsschutz genießen zu können. Diese Bedingung ist ein Problem. Das Existenzminimum hat primär den *laufenden* Bedarf zu sichern, nicht die Rückzahlung bereits bestehender Schulden. Dies geschieht auch, um neue Schulden zu verhindern und um keine Sozialleistungen erforderlich zu machen, obwohl die Schuldner über ein Einkommen zur Deckung ihres nötigsten Bedarfes noch verfügen.

Müssen Verbraucher mit ihrem Gehaltskonto nicht mehr zwingend zu einem anderen Anbieter wechseln, nur um weiter andere laufende Verpflichtungen bezahlen zu können, können die Institute eher mit einer Rückführung der Salden über pfändbare Einkünfte und unverbrauchte Mittel rechnen, ohne Pfändungen zum Beispiel beim neuen Konto erwirken zu müssen und dabei mit anderen Gläubigern in Konkurrenz zu treten. Auch ohne die problematische Bedingung bringt der Aufrechnungs- und Verrechnungsschutz auch den Instituten einen Vorteil zur aktuellen Lage.

Gekündigte Überziehungskredite sollten auch außerhalb eines P-Kontos als eine Rückzahlungsforderung, und nicht als Saldo behandelt werden. Denn jeder negative Saldo, der fällig gestellt wird, verhindert ein nutzbares Konto.

Für Debetsalden ist ein Aufrechnungs- und Verrechnungsschutz auf dem Niveau des P-Konto-Schutzes wichtig. Das Existenzminimum selbst darf dabei nicht geschmälert werden.

3. GEMEINSCHAFTSKONTEN ALS P-KONTO TRENNBAR MACHEN

Gemeinschaftskonten sind üblich, bei Kontopfändungen zu Lasten eines Inhabers aber ein Problem. Die Rechte der nicht von der Pfändung betroffenen Kontoinhaber müssen gewahrt werden können. Der Entwurf greift das auf, sollte aber praxisgerechter gestaltet werden.

Im Falle einer Pfändung darf keine Zeit verloren gehen, die Konten zur Wahrung der Interessen zu trennen. Kontoinhaber, die nicht von der Pfändung betroffen sind, sollten ihr neues Konto nicht notwendigerweise als P-Konto betreiben müssen.

Übergangsweise auf das Gemeinschaftskonto einlaufende Zahlungen sollten mindestens zwei Monate lang noch auf die neuen Konten aufgeteilt werden, jedoch nur dann, wenn als Empfänger nicht klar ein nicht von der Pfändung betroffener Kontoinhaber benannt ist. Dann wäre der ganze Betrag nur noch dem neuen Einzelkonto zuzuweisen.

4. BEDARFSGERECHTEN PFÄNDUNGSSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN

Das pfändungsfreie Existenzminimum wird zunächst auf Basis eines gesetzlichen Grundfreibetrages gewährt. Für anerkannte Mehraufwendungen, wie etwa Unterhaltspflichten, wird dieser Betrag nach gesetzlichen Vorgaben erhöht. Wichtig ist, diese Erhöhungen schnellstmöglich und rechtssicher dem Kontoinstitut bekannt zu geben, damit der Schutz ausreicht.

Wie der Entwurf feststellt, gibt es nicht genügend Stellen, die Bescheinigungen dazu ausstellen. Die Schuldnerberatungsstellen kommen dieser Aufgabe bestmöglich nach. Wichtig ist, dass auch die anderen vorgesehenen Stellen dies aktiver betreiben.

Verbraucher sollten sich dazu ohne weitere Verzögerung im Sinne der Option 1a des Entwurfes immer dann an das Vollstreckungsgericht wenden können, wenn der Versuch scheitert, sich bei einer anderen Stelle eine Bescheinigung einzuholen.

Die Idee, Sozialleistungen schon im Zahlvorgang als pfändungsfrei zu kennzeichnen, ist gut, aber kein Ersatz für die Bescheinigung. Auch weil nicht alle gepfändeten Kontoinhaber Leistungsempfänger sein müssen. Sie ist nützlich, um eindeutig unpfändbare Leistungen ohne weiteren Aufwand zu schützen. Sie funktioniert aber nur, wenn es nicht ins Ermessen gestellt bleibt, welche Leistungen zu kennzeichnen und welche zu bescheinigen sind.

Für eine Kennzeichnung eindeutig pfändungsfreier Einkünfte bedarf es einer klaren Definition aller Leistungen, die das betrifft, verbunden mit der Pflicht für die leistenden Stellen, diese Zahlungen dann auch stets kennzeichnen zu müssen.

Wichtig ist aber auch ein bisher unbeachtetes Problem: Es gibt es immer mehr Familien (sogenannte "Patchwork"-Familien) bei denen sich der Haushalt nicht so zusammensetzt, wie es im Unterhaltsrecht vorgesehen ist. Dennoch sieht das Sozialrecht hier schon Einstandspflichten für Personen vor, die eigentlich keinen Unterhaltsanspruch haben. Diese Pflicht, hier auch über die Unterhaltspflicht hinaus finanziell einstehen zu müssen, sollte beim geschützten Existenzminimum auf dem Konto eine Rolle spielen.

Auch sozialrechtliche Einstandspflichten sind beim P-Konto zu schützen.

5. INFORMATIONEN SIND KEINE ENTGELTFÄHIGE ZUSATZLEISTUNG

Der Vorschlag will für einige wichtige Informationen zum P-Konto, wie zum aktuell geschützten Verfügungsrahmen, aber auch für die Ankündigung, neue Bescheinigungen zu verlangen, Entgelte zulassen. Verbraucher sollen auf diese "Informationsdienste" dafür verzichten dürfen. Es geht aber nicht einfach um eine optionale Dienstleistung für Betroffene, sondern darum, jene Informationen verfügbar zu machen, mit denen Laien das nicht ganz einfache P-Konto richtig einsetzen können. Die Gefahr, dass diejenigen, die diese Informationen wirklich benötigen, aus Kostengründen auf sie verzichten, ist groß. Es ist dann zudem nicht nur ein Problem der Betroffenen, wenn etwa Bescheinigungen viel zu spät eingeholt werden.

Gesetzliche Informationspflichten zum P-Konto dürfen keine neuen Entgelte des Instituts gegenüber den Schuldnern rechtfertigen.